Anlage N-Gre zur ESt-Erklärung von Grenzgängern
(Gilt nur zur Abgabe bei Finanzämtern in Baden-Württemberg)

2017

Anlage N-Gre

zur Einkommensteuererklärung von Grenzgängern

1 Name

2 Vorname

3 **Steuernummer**

☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A

☐ Ehefrau / Person B

20170031620 1

1. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4 als Grenzgänger nach ☐ **Frankreich** ☐ **Österreich** ☐ **Schweiz** Der Arbeitslohn wurde in CHF ausbezahlt. ☐ **Schweiz** Der Arbeitslohn wurde in EUR ausbezahlt.

Inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezüge sind in der Anlage N zu erklären.
Jeder Ehegatte / Lebenspartner(in) mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N / N-Gre abzugeben.
Belege zur Anlage N-Gre sind bereits mit der Steuererklärung einzureichen (§ 90 Abs. 2 AO).

4

Angaben zum Arbeitslohn

			CHF		EUR (ggf. umgerechnet *)
5	**Bruttoarbeitslohn** lt. beigefügtem Lohnausweis des Arbeitgebers nebst Anlagen (bei Grenzgängern in die Schweiz: lt. Zeile 8 des Lohnausweises; bitte auch Gehaltsmitteilungen einreichen)		,—		,—
	Abzüglich steuerfreie Bezüge (soweit im Bruttoarbeitslohn lt. Zeile 5 enthalten)				
6	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	–	,—	–	,—
7	Kinder- und Ausbildungszulage	–	,—	–	,—
8	Steuerfreies Krankentaggeld	–	,—	–	,—
9	SUVA-Geld (lt. ergänzender Bescheinigung des Arbeitgebers)	–	,—	–	,—
10	Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge	–	,—	–	,—
11	Mutterschaftsentschädigung nach EOG, IV-Taggelder	–	,—	–	,—
12	Direktversicherungsbeiträge	–	,—	–	,—
13	Sonstige (z. B. Optionsrechte)	–	,—	–	,—
14	Verbleiben		,—		,—
	Zuzüglich steuerpflichtige Bezüge (soweit im Bruttoarbeitslohn nicht enthalten)				
15	Fahrtkostenersatz, Spesen	+	,—	+	,—
16	Arbeitgeberbeiträge zur Kollektivkrankentaggeldversicherung (vgl. Zeile 87)	+	,—	+	,—
17	Arbeitgeberbeiträge zur NBUV (vgl. Zeile 88)	+	,—	+	,—
18	Beiträge des Arbeitgebers ins Überobligatorium (Säule 2b) (vgl. Zeilen 96 bis 102)	+	,—	+	,—
19	Sonstige (z. B. Wert der überlassenen Aktien, PKW-Überlassung)	+	,—	+	,—
20	Steuerpflichtiger Arbeitslohn	116	,—	116	,—
21	Ermäßigt zu besteuernde Bezüge (z. B. Entschädigungen, Arbeitslohn für mehrere Jahre)		,—	165	,—
22	In der Schweiz erhobene **Abzugssteuer** (höchstens 4,5 % von Zeile 5)	135		135	

23 Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung

Andere Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld; Mutterschaftsentschädigung nach EOG; IV-Taggelder; Schweizer Krankentaggeld; Arbeitslosengeld; Insolvenzentschädigung aus der schweizerischen Öffentlichen Ausgleichskasse; Kurzarbeiter- und Schlechtwetterentschädigung; SUVA-Gelder, außer SUVA-Renten) sind in EUR auf dem Vordruck ESt 1 A Zeile 96 einzutragen.

24	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / Auslandstätigkeitserlass / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten **Anlage N-AUS**)	139	,—
25	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten **Anlage N-AUS**)	136	,—
26	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten **Anlage N-AUS**)	178	,—
27	Beigefügte **Anlage(n) N-AUS**		Anzahl
28	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen — aus der Tätigkeit als	118	EUR ,—

* Jahresdurchschnittskurs: 100 Schweizer Franken = 89,50 € / monatliche Umrechnungskurse vgl. www.bundesfinanzministerium.de

20180109 (V1)

2. Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 80 und 81 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

	Erste Tätigkeitsstätte (PLZ, Ort und Straße)	vom	bis	Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage
29					
30					

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

31																
32																

	Ort lt. Zeile		aufgesucht an Tagen		einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)		davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt		davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt		davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt		Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR		Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“	
33		110		111		km 112		km 113		km		km 114	,–	115		1=Ja
34		130		131		km 132		km 133		km		km 134	,–	135		1=Ja

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

			EUR
35		310	,—

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben)

		EUR		
36		,—		
37	+	,—	▶ 320	,—

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

38		325	,—

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

39		330	,—

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

	Flug- und Fährkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet			
40		,—		
	Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)			
41	+	,—		
42	+	,—	▶ 380	,—

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

43	Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt	401	1 = Ja 2 = Nein
44	– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 45 vorgenommen werden. –		
	Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten		
45		410	,—
46	**Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt**	420	,—

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

47	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	470		Anzahl der Tage
48	An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471		Anzahl der Tage
49	Abwesenheit von 24 Stunden	472		Anzahl der Tage
			EUR	
50	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	473	,—	
51	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):	474	,—	
52	**Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt**	490	,—	

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Allgemeine Angaben

53	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501	am	
	Grund			
54				
55	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502	bis	2017
	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)			
56				

2017AnlNGre162NET

2017103162 02

57 Der doppelte Haushalt liegt im Ausland 507 [ ] 1 = Ja — Staat

58 Es liegt ein **eigener Hausstand** am Lebensmittelpunkt vor 503 [ ] 1 = Ja 2 = Nein

– Wird die Zeile 58 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 59 bis 77 nicht vorzunehmen. –

59 (PLZ, Ort des eigenen Hausstandes) 504 seit

60 Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen 505 [ ] 1 = Ja

61 Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 29 bis 34 Fahrtkosten für **mehr** als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht 506 [ ] 1 = Ja

– Wird die Zeile 61 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 62 bis 77 nicht vorzunehmen. –

Fahrtkosten

62 Die Fahrten wurden mit einem **Firmenwagen** oder im Rahmen einer unentgeltlichen **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers durchgeführt 510 [ ] 1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise

– Soweit die Zeile 62 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 63, 64, 66 und 68 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –

Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand

63 mit privatem Kfz 511 gefahrene km [ ] Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 512 EUR Ct [ ]

64 mit privatem Motorrad / Motorroller 522 gefahrene km [ ] Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 523 EUR Ct [ ]

65 mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung 513 EUR [ ] ,—

Wöchentliche Heimfahrten

66 einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) 514 km [ ] 515 Anzahl [ ]

67 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten) 516 EUR [ ] ,—

Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“

68 einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) 524 km [ ] davon mit privatem Kfz zurückgelegt 517 km [ ] 518 Anzahl [ ] Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 519 EUR Ct [ ]

69 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten) 520 EUR [ ] ,—

70 Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 66 bis 69) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten 521 [ ] ,—

Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

71 Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten) 530 [ ] ,—

72 Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland 531 [ ] m^2

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 73 bis 76 können nur für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:

73 An- und Abreisetage 541 [ ] Anzahl der Tage

74 Abwesenheit von 24 Stunden 542 [ ] Anzahl der Tage

75 Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen) 544 EUR [ ] ,—

76 Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 543 [ ] ,—

Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)

77 550 [ ] ,—

78 Summe der Mehraufwendungen für **weitere** doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 551 [ ] ,—

79 **Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt** 590 [ ] ,—

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 80 bis 81 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 29 bis 79 enthalten sein –

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 21

80 Art der Aufwendungen 660 [ ] ,—

81 Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 24 und 25 (**Übertrag** aus den Zeilen 75 und 82 der ersten Anlage N-AUS) 657 [ ] ,—

2017AnlNGre163NET

3. Sonderausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitslohn lt. Zeile 5

Geben Sie bitte nur die in 2017 über den ausländischen Arbeitgeber abgerechneten Versicherungsbeiträge an. Insoweit ist kein Eintrag auf der Anlage Vorsorgeaufwand mehr nötig. Die übrigen Sonderausgaben sind jedoch in Euro auf der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Ausländische Beiträge

		CHF		EUR (ggf. umgerechnet)	
82	Bruttoarbeitslohn lt. Zeile 5				
83	Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit, Invalidität; Familienzulagen (z. B. Kinder-, Ausbildungs-, Unterhaltszulage), Freibetrag für AHV-Renten-Bezieher	–		–	
84	Bemessungsgrundlage Sozialabgaben				
85	Erwerbsersatzordnung [EO] (0,225 % von Zeile 84)				
86	Arbeitslosenversicherung (von Zeile 84) 1,1 % für Lohnteile bis 148.200 CHF / 132.639 € ,weitere 0,5 % für Lohnteile über je 148.200 CHF / 132.639 €	+		+	
87	Beiträge zur Krankentaggeldversicherung	+		+	
88	50 % der Beiträge zur NBUV	+		+	
89	Sonstige Vorsorgeaufwendungen			370/470	
90	AHV/IV 4,9 % von Zeile 84				
91	Beiträge des Arbeitnehmers ins Obligatorium (Säule 2a)	+		+	
92	Summe Arbeitnehmerbeiträge			300/400	
93	AHV/IV lt. Zeile 90				
94	Beiträge des Arbeitgebers ins Obligatorium (Säule 2a)	+		+	
95	Summe Arbeitgeberbeiträge			304/404	

4. Beiträge des Arbeitgebers ins Überobligatorium (Säule 2b der Schweizer Altersvorsorge)

Bei der steuerlichen Behandlung der zweiten Säule der Schweizer Altersvorsorge ist zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (Obligatorium – Säule 2a) und der zusätzlichen Absicherung (Überobligatorium – Säule 2b) zu unterscheiden („Zweiteilungsgrundsatz"). Dabei wird nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen unterschieden. Näheres im BMF-Schreiben vom 27.07.2016, BStBl I S.759.

Beiträge des Arbeitgebers in das Überobligatorium sind grds. steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen). Da der Arbeitgeber nicht gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, sind sie nach § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG in den Grenzen des § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG steuerfrei. Das bedeutet, sie bleiben bis zur Höhe des inländischen Arbeitgeberbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die Beiträge des Arbeitgebers in die AHV/IV und ins Obligatorium (Säule 2a) sind dabei anzurechnen. § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG sind nicht einschlägig.

Berechnung des ggf. steuerfreien Teils nach § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG:

		CHF	Umrechnung in EUR
96	Arbeitgeberbeiträge ins Überobligatorium (Säule 2b)		
97	Arbeitslohn (lt. Zeile 20)		
98	davon 9,35 % (höchstens 9,35 % von 76.200 € / 85.140 CHF = 7.125 € / 7.961 CHF)	0	0
99	Abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur AHV/IV (Zeile 93)	–	–
100	Abzüglich Arbeitgeberbeiträge ins Obligatorium (Säule 2a) (Zeile 94)	–	–
101	Differenz (nur positive Beträge, sonst 0 € / CHF)		
102	Steuerpflichtige Beiträge (Zeile 96 abzüglich Zeile 101, nur positive Beträge, sonst 0 € / CHF; Übertrag in Zeile 18)		

5. Krankentaggeldversicherung

Besteht aufgrund der vorgenannten Tätigkeit ein Anspruch auf Krankentaggeld aus einem Kollektivversicherungsvertrag?

103 ☐ Nein ☐ Ja, bei Name und Anschrift der Versicherung / Krankenkasse

104 Wer bezahlt die Versicherungsprämien? Arbeitgeber % Arbeitnehmer %

105 Wie hoch ist der auf **den Arbeitnehmer entfallende Anteil** an den Versicherungsprämien in die Krankentaggeldversicherung? Bitte in Schweizer Franken (CHF) angeben.

106 Anteil des Arbeitgebers CHF Anteil des Arbeitnehmers CHF

6. Angaben zu den Alterseinkünften

107 Ich habe in 2017 Leistungen aus der ersten (AHV / IV), zweiten (z. B. Pensionskassen) und / oder dritten Säule der Schweizer Altersvorsorge erhalten ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte Anlage R bzw. Anlage KAP beifügen. Hinweise zur steuerlichen Behandlung können der Anleitung zur Anlage N-Gre entnommen werden.

2017AnlNGre164NET

20170316204